

mit den Gemeindevertretern und eines zuvor approbirten Bauplans, von der Genehmigung des Ministeriums des Innern, welches wiederholte Prüfung, und zwar in wichtigeren Fällen durch eine Sachverständigen-Commission, eintreten zu lassen hat, abhängig gemacht wird, um so selbst den Schein der Parteilichkeit, welcher meist der Ortsobrigkeit wegen der ihr zugleich obliegenden Vertretung der communlichen Interessen mehr oder weniger im Wege stehen wird, abzuwenden und möglichste Gleichmäßigkeit der Grundsätze bei Beurtheilungen und Entscheidungen der gesammten Expropriationsangelegenheiten herbeizuführen, stellen die folgenden §§ 9 und 10 die allgemeinen Principien über die Höhe der auszuwerfenden Entschädigungen auf, worüber der Entwurf etwas nicht an die Hand giebt. Daß sich das künftige Gesetz auch darauf erstrecke, erscheint bei dem Mangel eines allgemeinen Expropriationsgesetzes jedenfalls nur zweckmäßig, und wenn in dieser Beziehung vollständige Entschädigung oder die Vergütung des *omne id, quod interest*, mithin auch jeder Werthverminderung, welche der Grundeigenthümer an anderen, als den unmittelbar abzutretenden Sachen erleidet, in Aussicht gestellt wird, so steht dies nicht nur im wesentlichen Einklange mit den für die Expropriation zu Eisenbahnzwecken bestehenden Vorschriften in § 7 der Ausführungsverordnung vom 3. Juli 1835 zu dem Gesetze vom selbigen Tage und § 1 der Nachtragsverordnung vom 14. März 1836, sondern erscheint auch an sich gerecht und billig. Denn wo im öffentlichen Interesse ein so großes Opfer mit dem Eingriffe in die Heiligkeit des Privateigenthums von dem einzelnen Bürger gefordert wird, da ist sein Anspruch auf möglichste Ausgleichung des ihn treffenden Vermögensnachtheiles nur begründet und es dürfte in solchen, namentlich in zweifelhaften Fällen, lieber mehr, als zu wenig zu gewähren sein, da er mit der gezwungenen Hingabe seines Eigenthums gewiß nicht selten zugleich solche Verluste erfahren wird, die ihm selbst bei dem besten Willen Niemand zu ersetzen vermag.

Die unterzeichnete Deputation befindet sich daher im Wesentlichen mit den von der jenseitigen Kammer beschlossenen Abänderungen und den ihnen zum Grunde liegenden Ansichten in Uebereinstimmung, und da auch die Königliche Staatsregierung diesen Abänderungsvorschlägen zugestimmt hat, so gestattet sie sich, die obreferirten neuen

§§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 zur Annahme — mit Vorbehalt jedoch eines bei § 5 vorzuschlagenden Zusatzes zu § 4 — zu empfehlen, als nach dessen Erfolg § 4 des Entwurfs hinwegfallen würde.

Zu § 5.

Dieser Paragraph, welcher das communliche Expropriationsrecht auf Staats-